

Kriterien der Leistungsbewertung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre¹

Sekundarstufe I²

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe I keine Klassearbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, wird die Leistung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bewertet. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Da der Religionsunterricht keine spezifische Glaubenshaltung voraussetzt oder einfordert, wird die Leistung dort unabhängig von den persönlichen Glaubensüberzeugungen der Schülerinnen und Schüler bewertet.

Die im Fach Religionslehre angestrebten Lernprozesse und Lernergebnisse umfassen dabei auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. Daher können im Religionsunterricht auch bewertungsfreie Unterrichtsphasen gestaltet werden, in denen z.B. religiöse Erfahrungen ermöglicht oder religiöse Ausdrucksformen erprobt werden.

Für die überprüfbaren Kompetenzen gilt: Erfolgreiches Lernen ist kumulativ.

Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan zumeist in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Daher müssen Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden.

Grundsätzlich sind die Kompetenzbereiche „Sachkompetenz“, „Urteilskompetenz“, „Handlungskompetenz“ und „Methodenkompetenz“ bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen:

Die Leistungsbewertung folgt den Vorgaben des Kernlehrplans, dass

- Kompetenzen überprüft werden,
- alle Kompetenzbereiche angemessen berücksichtigt werden (Sach-, Methoden-, Urteils-, Handlungskompetenz),
- diese Kompetenzen den Inhaltsfeldern zugeordnet werden,
- die Kompetenzerwartungen ansteigende Progression und Komplexität **aufweisen**,
- den Schülerinnen und Schülern auf der Basis einer Diagnose des erreichten Lernstandes Rückmeldungen zu ihrem Kompetenzerwerb gegeben werden,
- die Leistungsbewertung transparent gemacht wird.

Im Fach Religionslehre kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung Anschlussfähigkeit an die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe zu erreichen.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen),

¹ Im Folgenden als „Fach Religionslehre“ bezeichnet

² Die Ausführungen orientieren sich an dem im Kernlehrplan (vorläufiger Entwurf) in Kapitel 3 „Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung“ genannten Elementen.

- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle),
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel),
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (z.B. Hefte / Mappen, Portfolios, Lerntagebücher) sowie
- kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln innerhalb und außerhalb des Lernortes Schule).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen.

Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen haben keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung.

Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann.

Zuordnung von Leistung und Notenbewertung im Bereich „mündliche Beiträge zum Unterricht“

Note	Beschreibung der Leistung
6	teilnahmslos, schweigend; auch auf Nachfrage kein verwertbarer Beitrag
5	auf Nachfrage allenfalls akustische Aufnahme des Unterrichtsgesprächs erkennbar; selten einzelne Äußerungen, aber ohne Ertrag; schweigendes Mitdenken?; fehlende Konzentration auf das Unterrichtsgeschehen; sprachlich unzureichend
4	punktueller, freiwilliger Mitarbeit mit geringem inhaltlichen Ertrag; weitgehend reproduktive Beiträge (Sachinformationen, Unterrichtsergebnisse); eher passive Aufmerksamkeit: bei Nachfrage nachvollziehendes Mitdenken erkennbar; in sprachlicher Form wenig entfaltet
3	häufigere, aber keine durchgängige Mitarbeit; meist rezeptiv, gelegentlich produktiv; auf Lenkung angewiesen, diese aber aufnehmend; auf Fragen Antworten, die Einsicht in die Zusammenhänge erkennen lassen; in mehreren Sätzen und in Zusammenhängen formulierte Beiträge
2	regelmäßige Mitarbeit; mehr eigenständige als reproduzierende Beiträge; Impulse aufnehmend und gezielt verwertend; gelegentlich Beiträge der Mitschülerinnen aufgreifend; teilweise selbständiges Urteilen; sprachlich präzise, auch argumentativ formulierte Beiträge
1	regelmäßige Mitarbeit; produktiv, gesprächsfördernd und -lenkend; an Beiträge der Mitschülerinnen sinnvoll anknüpfend; sachlich konzentriert; eigenständige, den Unterricht tragende neue Gedanken; fachsprachlich korrekte Diktion

Sekundarstufe II ¹

Auch in der Sekundarstufe II ergeben sich die Grundsätze der Leistungsbewertung aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 bis 23). Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten die §§ 13 bis 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung sind festzuhalten:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbachten Leistungen (Klausuren / Facharbeit: wenn das Fach als schriftliches Fach belegt ist; Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“: Bestandteile vgl. oben Sekundarstufe I).
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Anforderungsbereichen I bis III (AF I: Reproduktion; AF II: Transfer; AF III: Reflexion). Vgl. Richtlinien Ev. Religion, S. 76 bzw. Kath. Religion, S. 74.

Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der mündlichen und schriftlichen Darstellung wird auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessenen Ausdrucksweise geachtet.

Für die Bewertung der in einer Klausur erbrachten Leistung ist eine schrittweise zunehmende Orientierung an den Bewertungskriterien der schriftlichen Abiturprüfung sinnvoll.

Kriterien zur Bewertung einer Klausur sind:

- Gliederung der Aussagen
- begriffliche Klarheit
- angemessene Verwendung der Fachsprache
- Klarheit der Gedankenführung
- Beherrschung der im Unterricht geübten Methoden
- Umfang und Genauigkeit der im Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Einsichten
- Stimmigkeit der Aussagen
- Textfassung und Problemverständnis
- Differenzierung zwischen Wesentlichem und weniger Wichtigem
- Breite der Argumentationsbasis
- Vielfalt der Aspekte und verarbeiteten Sachverhalte
- Darlegung der eigenen Beurteilungskriterien
- Reflexionsniveau

Wenn das Fach Religionslehre als schriftliches Fach gewählt wird, wird die schriftliche Note mit etwa 50% in die Gesamtnote eingebracht.

¹ Die Ausführungen orientieren sich an den in den Richtlinien und Lehrplänen für die Sekundarstufe II genannten Elementen zu „Lernerfolgsüberprüfungen“ (Kapitel 4).

Für die Bewertung einer Facharbeit gelten generell die gleichen Bewertungskriterien wie für die Bewertung einer Klausur. An die Aufgabenart angepasst können insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden:

- das Anspruchsniveau des Themas
- der Grad der Selbständigkeit der erbrachten Leistung
- Form und Aufbau
- inhaltliches Verständnis
- methodisches Verständnis
- Nutzung von Darstellungsmöglichkeiten und Medien

Die Leistungsbewertung folgt den Vorgaben des Kernlehrplans, dass

- Kompetenzen überprüft werden,
- alle Kompetenzbereiche angemessen berücksichtigt werden (Sach-, Methoden-, Urteils-, Handlungskompetenz),
- diese Kompetenzen den Inhaltsfeldern zugeordnet werden,
- die Kompetenzerwartungen ansteigende Progression und Komplexität zeigen,
- den Schülerinnen und Schülern auf der Basis einer Diagnose des erreichten Lernstandes Rückmeldungen zu ihrem Kompetenzerwerb gegeben werden,
- die Leistungsbewertung transparent gemacht wird.

Für den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gelten die gleichen Bestandteile wie für die Sekundarstufe I aufgeführt.